

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchen-Zeitung  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** 15 (1846)  
**Heft:** 21

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.05.2025

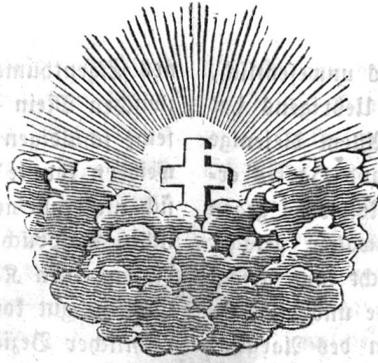
**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Zuzern, Samstag

den 23. Mai.

Nr. 21.

1846.



# Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Der Haß gegen die klösterlichen Institute vererbte sich vom Protestantismus auf die ungläubige Philosophie; weshalb sich alle von Protestanten oder Ungläubigen ausgegangenen Revolutionen auszeichneten durch Unduldsamkeit gegen die Klöster als solche und durch Grausamkeit gegen die ihnen angehörenden Personen. Balmes (Prot. & Cathol. II, 273.)

## Die Klöster vor der Tagsatzung.

Dies Jahr stehen wieder die aargauischen und thurgauischen Klöster vor der Tagsatzung, um über erlittenes Unrecht zu klagen und um Abhülfe zu bitten. Die Tagsatzung hat die Klöster unter ihren Schutz genommen, mit den klarsten Worten ihnen Schutz und Sicherheit zugesagt, die Zeit der Erfüllung des gegebenen Wortes ist längst gekommen. Die Verfolgung der Klöster ist so grell, daß sie zum Sprüchwort werden dürfte; die Rabulistik der Tagsatzungsmehrheit zur Niedertretung alles Rechts und Verhöhnung eidlich beschworener Pflicht ist seit Jahren zur Hauptaufgabe dieser Versammlung geworden, an welcher Rechtsnachweis, Vorstellung, Bitte, Fürsprache wie an einem harten Felsen abprallen. Daß die Klöster dennoch nicht ermüden ihre Rechte geltend zu machen, das verleiht den gewaltsam zersprengten Korporationen eben so hohe Ehrwürdigkeit als sie den Gegnern das Brandmal der Nichtswürdigkeit für alle Zeiten aufbrennt. Es ist dies nun das sechste Jahr seit ihrer gewaltsamen Zersprengung, daß die aargauischen Klöster sich genöthigt sehen, das erlittene Unrecht der Tagsatzung zu klagen und eine Verleumdung der aargauischen Regierung um die andere zu Schanden zu machen. Die diesjährige Beschwerdeschrift faßt in bündiger Kürze früher geltend Gemachtes zusammen mit der richtigen Bemerkung: „Der Klosteraufhebungsbeschluß ist nicht eine isolirte Handlung, nicht das Ergebnis eines au-

genblicklichen Wirrnisses, welches ohne tieferen Grund und weitere Folgen dasteht; er ist der Ausdruck einer schon lang planirten und schon lang arbeitenden Neulehre, welche — wer wollte es in Abrede stellen — gegen den Glauben als Glauben, gegen die Kirche als Kirche, gegen die historische Grundlage der Schweiz als historischer Grundlage gerichtet ist. Der Streit dieser Lehre gegen das Bestehende, Positive, ist dem Endzwecke nach unbedingt, und ist daher unfähig in sich selbst, dem historischen Rechte den Rechtsfrieden zu halten. Und doch beruht die ganze gesellschaftliche Ordnung der Menschen auf der Heiligkeit des Rechtsfriedens. Wie dürften die katholischen Kantone, und wie die unterzeichneten Klostervorstände dem System der Verneinung und der Untreue ein Zugeständniß machen, ohne sich selbst zu richten? Wenn die katholische Kirche nach der Ansicht der Gegner bei gewissen Angriffen, welche, wie sie sagen, nicht gegen das Wesen des Katholizismus gerichtet seien, nachgeben sollte; bei dem Angriff auf welchen Theil ihres Bestandes würde sie dann schweigen müssen, bei welchem ihre Einsprache erheben? Die katholische Kirche ist in allen Theilen ihrer Existenz gleich selbstständig und empfindlich, denn sie ist ein lebendiger Organismus. Das sogenannte Wesentliche und Unwesentliche in ihr findet nur in ihrer eigenen, freien Entwicklung seine richtige Bedeutung und Würdigung. Dem Gegner der Kirche gilt nichts für wesentlich; er hat es sich eben zu seiner Aufgabe gemacht, das historisch Wesentlichste des Katholizismus, die rechtliche

und organische Selbstständigkeit desselben als unwesentlich, ja sogar als staatsgefährlich zu zerstören. Uebrigens hat die katholische Kirche der Schweiz, vor Allem diejenige Aargaus, seit 15 Jahren viel geschwiegen und Hartes ertragen; ihre Lage waren lauter Tage der Nothwehr gegen die Gewalt. Einst haben aargauische Sachwalter gesagt: „Aargau oder die Klöster.“ Mit besserem Recht kann gesagt werden: „Die Klöster, die katholische Kirche und die Eidgenossenschaft oder — die politische Doktrin des Aargau; wählet!“ Herr Bundespräsident Neuhaus hat in seinem Minderheitsantrag von 1841, betreffend die Klosterangelegenheit, behauptet: „die Staaten wollen vor Allem existiren; um zu existiren, haben sie sich in die Eidgenossenschaft vereinigt.“ Und er hat wahr behauptet, aber irrig gedeutet. Ja, wie die protestantischen, so auch die katholischen Kantone und Völkerschaften sind vor Allem in den Bund getreten, um zu existiren mit dem ganzen historischen Inhalt ihrer Existenz. Zu dieser Existenz für jene gehört auch der Protestantismus, für diese die kathol. Kirche und die katholischen Institute. Die volle Erhaltung und rechtsfreie Entwicklung aller berechtigten Existenzen, welche den Inhalt des Staates ausmachen, — darin eben besteht die nächste Aufgabe alles Staates.“

Weitläufiger als die vorgegangenen Beschwerdeschriften bespricht die diesjährige einen Gegenstand, worin sich wieder die radikale Gesinnungstüchtigkeit der aargauischen Regierung trefflich charakterisirt — die Pensionirung der Konventualen.

„Aargau hat die Aufhebung der Klöster beschlossen, hat in seinen Augen die moralische Person der Konvente zernichtet, und in lauter natürliche Personen, in vereinzelte Konventualen aufgelöst. Den Konventualen wurden für das ihnen eingestellte Recht, als Konventualen ihrer Klöster im Aargau leben zu können, entsprechende Pensionen aus dem Klostergut als ein geringeres Recht zugesichert. Sie haben dieses geringere Recht, da es im größern Recht auf die Existenz der Klöster mitenthalten ist, mit Fug angenommen, ohne daß die unterzeichneten Aebte das Recht auf die Existenz der Klöster selbst weder aufgeben mußten noch aufgegeben haben. Durch das aargauische Aufhebungsdekret kam der Staat in die Stellung des Schuldners; die Konventualen waren in die Stellung der Gläubiger mit privatrechtlichem Anspruch auf die Pensionen verwiesen. Diese privatrechtlichen Ansprüche stehen so unbedingt fest, so unbedingt sie der Staat zugesichert hat. Der Staat kann sie so wenig beschränken, verkümmern oder zernichten, so wenig dieses bei andern Privatrechten der Bürger der Fall ist, z. B. bei dem gesetzlich zugesicherten Entschädigungsrecht, welches dem Eigenthümer zusteht, wenn ihm der Staat kraft des Expropriationsgesetzes einen Theil sei-

nes Eigenthums abfordert. Wie möchte der Rechtsfriede zwischen Mein und Dein bestehen, wenn der Schuldner seine schuldigen Leistungen willkürlich verringern oder verweigern könnte? Aargau möchte entgegnen, daß die Klöster sich nicht als aufgehoben betrachten, folglich die privatrechtlichen Ansprüche, welche durch das Aufhebungsdekret für die einzelnen Konventualen geschaffen wurden, den Letztern nicht zu gut kommen können. Den Konventualen kann in rechtlicher Beziehung, soweit es ihren Lebensunterhalt aus dem Klostergut betrifft, gleichgültig sein, welchen Standpunkt Aargau für seine Handlungsweise wähle, den aargauischen des Aufhebungsdekrets, oder den kirchlichen und rechtlichen, nach welchem die Klöster noch existiren. Im ersten Fall muß Aargau die bezeichnete privatrechtliche Ansprache auf die Pensionen anerkennen, im zweiten Fall aber das Recht der zum Konvent vereinigten Konventualen auf den Besitz, die Verwaltung und den Genuß des gesammten Klostervermögens. Wer sollte nun glauben, daß Aargau nach seinem Aufhebungsbeschuß dem Recht der Klostermitglieder auf standesmäßigen Unterhalt aus dem Klostergut nicht auf eine lojale, ehrenfeste Art Folge geben würde? Wer sollte nun glauben, daß Aargau nicht schon aus bloßer Klugheit sich Mühe geben würde, gegen die verstoßenen Priester gerecht, human und edel sich zu benehmen? Wer sollte nun glauben, daß sich Aargau nicht bestreben werde, gegenüber von schuld- und wehrlosen Männern, nachdem sie das Opfer der Staatspolitik geworden sind, durch eine eines nicht verkommenen Staates würdige Handlungsweise das begangene Unrecht vergessen zu machen? Aber nichts von Allem dem. Das Unrecht, welches Aargau gegen die moralische Person der Klosterkonvente begangen, setzt sie gegen die einzelnen Konventualen fort. Im geraden Widerspruch mit dem Aufhebungsdekret und mit den schönen Versprechungen auf den eidgenössischen Tagen, knüpft es je länger je mehr die Pensionen an willkürliche Bedingungen, verkümmert sie nach Belieben und hebt sie ganz auf. Diese Untreue auf Seite der aargauischen Regierung ist der Ausdruck einer Sinnesart, welche sich fast schmachwürdiger darstellt als das größere Unrecht selbst, welches in dem Klosteraufhebungsbeschlusse liegt.“

„Die unterzeichneten Aebte haben, in Ausübung des verfassungsmäßigen Petitionsrechtes, um Wiedereinsetzung in Recht und Vermögen gebeten, indem sie ihre Bitte mit Entkräftung der Anklage, welche dem Klosteraufhebungsbeschuß zu Grunde gelegt wurde, und mit Wahrung der moralischen und bürgerlichen Ehre ihrer Konvente zu rechtfertigen im Falle waren. Auf den Grund ihrer Bitte hin wurde ihnen, mit Ausnahme des ersten Quartals, jede weitere Pension, deren Betrag bis zum 1. Juli 1846 auf 21,230 Frkn. beläuft, mit unbeugsamer Härte zurückbehal-

ten. Aargau mag sich auf sein Pensionsdekret berufen, welches diejenigen Konventualen, welche sich gegen die in Bezug auf die Klosteraufhebung getroffenen Maßnahmen auflehnen, mit Verlust des ausgeworfenen Jahrgelbes bedroht. Aber ist es Auflehnung, wenn man für sein Recht bittet; ist es Auflehnung, wenn man von dem Recht der Bitte und der Selbstverteidigung Gebrauch macht? Und gesetzt, das verfassungsmäßige Recht der Konventualen wäre nach aargauischen Begriffen ein zuchtpolizeiliches oder Kriminal-Vergehen, so kennt deshalb das aargauische Strafgesetz keine Konfiskation. Wenn sich der Konventual in etwas vergeht, so mag er richterlich beurtheilt und bestraft werden. Nicht viel besser als den unterfertigten Prälaten ergeht es den übrigen Konventualen. Sie stehen in Gefahr, daß man ihnen schon wegen einer mißbeliebigen in irgend einem Kanton gehaltenen Predigt die Pension einstellt. Es macht die aargauische Regierung die Ausrichtung der Pensionen auch ihnen von Bedingungen abhängig, welche sich weder durch allgemeine Rechtsgründe überhaupt, noch durch das Pensionsdekret insbesondere rechtfertigen lassen. So wurde den Konventualen von Muri und Wettingen unterm 22. März 1844 unter Pensionsverlust befohlen, die inne habenden Stellen im Kanton ohne Einwilligung der Regierung nicht zu verlassen, und dem Ruf derselben zu Anstellungen und zur Konkursprüfung Folge zu leisten. Somit ist das unbedingte Recht der Konventualen auf standesgemäßen Unterhalt mit einem Federstrich vernichtet. Wenn die aargauische Regierung mit solchen Bedingungen gegen das Pensionsrecht beginnt, mit welchen Bedingungen wird sie enden? Unterm 28. Nov. 1845 wurden die Konventualen von Muri und Wettingen neuerdings zur Annahme von Pfründen im Kanton verpflichtet, und die meisten zur Konkursprüfung aufgefordert, und zwar unter wiederholter Androhung der Entziehung ihres Unterhaltes. — Die Konventualen wurden verjagt, um die wahre Religion vor Vergiftung, die Geisteskultur vor mönchischem Ultramontanismus, die Möglichkeit der Existenz des Aargaus vor staatsgefährlichen Umtrieben, und das Gras auf dem Felde vor dem Schatten des Klostergeistes zu retten. Nun sie verjagt sind, wird ihnen befohlen, zurückzukehren; man fordert sie auf zur Annahme von Benefizien, auf die sie als Konventualen nicht kompetiren dürfen; sie sollen keine Anstellung ausschlagen dürfen; sie sollen stehen und gehen, wo der Aargau sie heißt. Aargau hebt ihre freie Individualität auf, erdrückt in ihnen jede privatrechtliche Existenz, und will sie nöthigen zu dem, wozu der strenge Ordensgehorsam sie nicht verbinden würde. Wie ganz entgegengekehrt behandelt Aargau die zwei Exkonventualen Alois Bisli und Heinrich Hartmeier, welche, der erstere im Jahre 1838, der letztere im Dezemb. 1840, aus freien

Stücken sich der Klostergelübde entschlugen, den Rechten, die sie als Konventualen gegen das Kloster Wettingen gehabt, entsagten und sich säkularisiren ließen? Unbedingt und unverkümmert erhalten sie jene Pension von 1200 Franken, womit der Stand Aargau schon vor dem Klosteraufhebungsbeschlusse diejenigen Konventualen förderte, in deren Neigung es liegen möchte, aus dem Klosterverbande zu treten. Das aargauische Dekret sichert denjenigen Konventualen, welche eine Anstellung haben, einen Gehalt von 1600 Fr. zu. Den Beichtigern mehrerer Frauenklöster wird diese Zusicherung nicht nur nicht gehalten, sondern es wird ihnen die gewöhnliche Unterhaltungssumme um 200 Fr. heruntergesetzt, wobei die Finanzspekulation so weit getrieben wird, daß der diesfalligen Schlußnahme vom Frühjahr 1845 bis zum 30. August 1846 eine rückwirkende Folge gegeben wird. Der Nachtheil der acht Beichtiger beträgt jährlich 1600 Fr., und beläuft sich bis zum 13. Juli 1846 auf 4537 Fr. Die sechs Klostermitglieder, welche Pfarrstellen im Aargau bekleiden, haben ebenfalls Anspruch auf 1600 Fr. Jahresgehalt. Diese Summe bezieht aber einzig der Pfarrer von Muri; das Einkommen der übrigen fünf Pfarrer erreicht kaum die Summe von 1000 Frk., indem diesen letztern die Pfarrwohnung und das zugehörige Pflanzland zu einem exorbitanten Zins angeschlagen und in Abzug gebracht wird. Der sämmtliche Abzug beträgt auf's Jahr ungefähr 3000 Fr., und ersteigt im Jahre 1846 die Summe von 15,000 Fr. Solcher unedlen Handlungsweise macht sich die aargauische Regierung gegen die noch lebenden Konventualen schuldig, während sie doch gerechter und edler schon wegen dem Umstande handeln dürfte, da schon für sieben seit 1841 bis 1846 verstorbene Mitglieder des Klosters Muri das Pensionskapital im Betrage von 210,000 Fr. ledig geworden ist, und der Staat zu seinen Gunsten bereits die entsprechenden Pensionsbeträge im Belaufe von 16,633 Fr. zurückzubehalten im Falle war. Das für fünf verstorbene Mitglieder des Klosters Wettingen erledigte Pensionskapital beläuft sich auf 129,000 Frk., und die dem Staat zu gut fallenden Pensionsbeträge ertragen seit dem Absterben der Betreffenden 9000 Frk. Benimmt sich die aargauische Regierung, ungeachtet die Sachlage für die aargauische Staatsrechnung sich so günstig herausstellt, deswegen mit nicht mehr Gerechtigkeitsliebe, so wird man unwillkürlich zum Schlusse hingedrängt, es sei der aargauischen Regierung um Privatgerechtigkeit so wenig als um öffentliche zu thun, und sie denke nur daran, unter jedem Vorwande, wie zuerst die moralische Person der Klöster, so jetzt die privatrechtlichen Ansprüche der Einzelkonventualen abzuthun. Diese Vermuthung wird bestärkt durch Aeußerungen von Klosterangestellten, dahingehend: „Setzt werde man schauen, auch die Pensionen los zu werden.“

Ein starkes, unzweideutiges Beleg für diese Tendenz ist eine neuerliche Zuschrift an diejenigen Konventualen von Muri, welche mit ihrem Prälaten in Gries ein Asyl gefunden. Statt des für 1845 verfallenen letzten Pensionsquartals erhalten sie die Verdeutung: „Daß ihnen unter Umständen die Pension zu sistiren sei, weil sie in Gries einen Konvent bildeten, und das Aufhebungsdekret die Pensionen nur für die Exkonventualen bestimme.“

„Es ist fast unglaublich und in der zivilisirten Welt vielleicht unerhört, daß eine Staatslogik gegenüber den Rechten der Bürger zu dieser unehrenhaften Rabulistik herabsinken könne, zu einer Rabulistik, vor welcher nach unbefangenerm Urtheile nichts heilig, nichts sicher, nichts unangetastet bleiben mag. Das Aufhebungsdekret spricht nirgends davon, daß die Personen, welche Aargau Exkonventualen nennt, nicht irgendwo im Auslande zusammenleben dürfen; vielmehr geht aus den einschlagenden Verhandlungen hervor, daß sie das nicht nur an und für sich dürfen, sondern daß auch diejenigen, welche den Aufhebungsbeschluß herbeigeführt, diese Befugniß der verstoßenen Priester erkennen. Gegenüber dem Herrn Regierungsrath Küng äußerte Herr Seminar direktor Keller in der zweiten Großrathsversammlung vom Jänner 1841: „Was Herr Küng ferner bemerkt, daß der Staat nicht berechtigt sei, Ordensgeistliche zu säkularisiren, so hat er Recht. Der Staat hat allerdings dieses Recht nicht, sondern die Ausübung desselben kommt einzig dem Papste zu. Aber säkularisirt denn Aargau durch die Großrathsbeschlußnahme vom 13. d. M. die Mönche von Muri und Wettingen? Nein. Die Mönche von Muri werden nach ihrem Austritte aus dem Kloster Benediktiner, und die Mönche von Wettingen Cisterzienser, und Kapuziner so lange Kapuziner bleiben, so lange nicht vom Papste die Klostergelübde gelöst werden; der Aargau löst sie nicht. Ich setze den Fall, etwa zwölf Konventualen von Muri wollen zusammentreten und nach den klösterlichen Regeln zusammenleben, so sind sie Klostergeistliche wie vorhin; sie üben ihre Andachten, leben nach den Vorschriften sancti Benedicti. Schwerlich aber dürfte im Aargau ein solches Zusammenleben gestattet werden! — Sie werden wohl alle mit mir einverstanden sein und einsehen, daß mit der Aufhebung der Klöster die von den Konventualen abgelegten Gelübde nicht aufgehoben sind; dies kann, wie bemerkt, bloß von dem Papste geschehen.“ — Herr Schultheiß Neubaus sagt in dem schon erwähnten Minderheitsgutachten: „Der souveräne Staat kann die Korporationen aufheben, und wenn er in diesem Fall den Konventualen für das Benefizium, deren er sie beraubt, einen entsprechenden Jahresgehalt auswirft, so haben diese keineswegs Ursache sich zu beklagen, denn sie können sich in andere Korporationen vereinigen, oder als Privaten einem religiö-

sen und betrachtenden Leben sich widmen.“ — Von diesem gesunden Rechtsinn, welcher in Sturm und Aufregung von 1841 noch nicht untergegangen war, ist bei der aargauischen Staatsgewalt nichts übrig geblieben. Ohne Zweifel kennt man die rechtliche Stellung der Konventualen gegenüber dem Staate, man kennt ihre Stellung zur Kirche, man kennt ihre ungelösten Gelübde und ihre Gewissenspflichten; und dennoch behandelt sie Aargau nicht als Personen, nicht als bürgerliche und kirchliche Rechtssubjekte, nein, sondern als ein helotisches Material, über welches die Staatsgewalt nach absolutem Belieben verfügt.“

### Angriff des tessinischen Staatsrathes auf die katholische Kirche.

In Nr. 7 und 8 der schweizerischen Kirchenzeitung l. J. wurde die ernste, würdige und nachdrückliche Protestation vom 5. Nov. 1845 ausführlich mitgetheilt, welche Se. Em. der Kardinal-Erzbischof von Mailand in Uebereinstimmung mit dem hochw. Bischof von Como bei der Regierung des Kantons Tessin geltend gemacht, als diese versucht, durch zwei eigenmächtige Gesetze willkürliche Eingriffe in die Rechte der Kirche zu machen, den Jugendunterricht nach Belieben zu ordnen und die Klosterkorporationen zu beschränken.

Durch Zuschrift vom 30. Jänner l. J. machte die Regierung den genannten zwei Ordinariaten die Anzeige, sie habe solche Modifikationen in den zwei fraglichen Gesetzen eintreten lassen, daß die geistliche Gewalt mit allem Grund nicht bloß beruhigt, sondern auch befriedigt sein dürfe. Durch Zuschrift vom 15. April erklärte dagegen Se. Em. der Kardinal-Erzbischof von Gaybruck und der Bischof von Como, daß sie in allen der weltlichen Macht zustehenden Dingen der Regierung die schuldige Achtung erzeigen, aber vermöge bischöflicher Obliegenheit sich genöthigt sehen, das Verlangen nochmals zu stellen, daß die Freiheiten und Rechte der römisch-katholischen, apostolischen Kirche, als der einzigen im Staate anerkannten, ungeschmälert erhalten werden; diese Rechte und Freiheiten der Kirche aber würden, trotz einiger angebrachten Modifikationen, durch die zwei Gesetze noch immerhin verletzt, um so mehr, da die obersten Kantonalbehörden erklären, „daß sie nicht gesonnen seien, über die ihnen durch die Kantonalverfassung eingeräumten Vollmachten für Erlassung und Vollziehung der Gesetze mit Jemanden sich in Transaktionen einzulassen.“

Nun ist zu beachten, daß die bischöflichen Protestationen am 15. April erlassen wurden, und schon am 18. April erwiederte

die Tessiner Regierung mit einem Schreiben, das ohne Zweifel schon zum Voraus in Bereitschaft gehalten war und womit die Regierung die Bahn gewaltsamen Einschreitens auch im höhern Unterrichtswesen eröffnet hat. In diesem Schreiben vom 18. April an Se. Em. den Kardinal-Erzbischof sagt der Staatsrath, schon vor längerer Zeit habe ihm der Kantonalerziehungsrath die Anzeige gemacht, daß er den Schulinspektor Pfarrer Bertazzi mit der Inspektion des Seminars in Pollegio beauftragt, der Prorektor J. Rossi aber diese Inspektion nicht zugelassen und sich bei seiner Weigerung auf ausdrückliche Weisungen Sr. Em. des Kardinal-Erzbischofs gestützt habe. Der Staatsrath habe wegen dieser höhern Weisungen den Prorektor nicht beunruhigen wollen, müsse sich jedoch auf das Schreiben vom 30. Jänner abhin berufen, womit er Sr. Em. die neuen Kantonalgesetze mitgetheilt, damit Se. Em. den Vorstehern des Gymnasiums oder sogenannten Seminars von Pollegio mit diesen neuen Gesetzen übereinstimmende Weisungen ertheilen möge. Nach Verfluß der Osterferien werde eine neue Visitation in Pollegio angeordnet. Der Staatsrath sei darauf bedacht, Konflikte mit der geistlichen Gewalt zu vermeiden, gewärtige Gleiches auch vom Kardinal-Erzbischof und hoffe demgemäß, daß die mit der Inspektion Beauftragten ohne Widerrede ihren Auftrag werden erfüllen können. Das heißt: Wir erlassen Gesetze, wie sie uns belieben, ohne alle Rücksicht auf die Rechte der Kirche; vor diesen unsern Gesetzen muß sich jede Macht beugen, und mit dem, welcher sich unsern willkürlichen Verordnungen unbedingt fügt, werden wir keine Konflikte haben.

In seinem Antwortschreiben vom 1. Mai an den tessinischen Staatsrath berief sich Se. Em. der Kardinal-Erzbischof von Mailand auf das vorherige Schreiben vom 15. April und erklärte, das Institut in Pollegio gehöre ihm — dem Kardinal — ausschließlich, sowohl hinsichtlich der Verwaltung, als auch hinsichtlich der Disziplin und der Studien, und zwar kraft des allgemeinen Rechts und kraft spezieller Verträge seiner Vorgänger mit den Landesbehörden. Demnach dürfe es nur von ihm und seinen Bevollmächtigten visitirt werden, auch finde er keinen Grund, den Vorstehern dieser Anstalt jetzt andere Weisungen zu geben, als die frühern gewesen. Die Lektion über Vermeidung der Konflikte erwiderte der Kardinal dem Staatsrathe damit, diese Vermeidung liege ihm gar sehr am Herzen, deshalb mische er sich nicht in Dinge, die der weltlichen Gewalt zustehen, in gemischten Dingen thue er nichts ohne vorherige Berathung mit den betreffenden Stellen, er wünsche Gleiches auch von der weltlichen Macht beobachtet zu sehen. Dies brächte großen Vortheil und würde vielen Unannehmlichkeiten vorbeugen.

Am 7. Mai faßte der Staatsrath den Beschluß, ausgefertigt den 11. Mai 1846, dem Provisitator der drei Thäler oder dessen Stellvertreter im Seminar zu Pollegio anzuzeigen, daß er die H. H. Staatschreiber Stephan Francini und Jos. Curti, \*) Direktor des Erziehungswesens, gemäß Gesetz vom 16. Jänner abhin mit der Visitation und Inspektion der Bildungs- und Gymnasialinstitute in Pollegio beauftragt habe; genannter Provisitator oder dessen Stellvertreter habe den Abgeordneten zur Erfüllung ihrer Aufträge, die ihnen durch die weltliche Behörde nach bestehendem Kantonalgesetz gegeben worden, behülflich zu sein, ohne Rücksicht auf was immer für Weisungen, welche von was immer für einer Behörde möchten ausgegangen sein, und wird zugleich für jeden Akt der Widersetzlichkeit oder des Ungehorsams gegen die Regierungsverordnung und für alle von den Abgeordneten zu ergreifenden Gewaltmaßregeln verantwortlich gemacht. Diese Verordnung soll auch auf sämtliches am Seminar zu was immer angestelltes Personale seine Anwendung haben.

Am 13. erschienen die zwei obrigkeitlichen Abgeordneten im Seminar zu Pollegio zur Vollziehung der Visitation. Der Herr Vizerektor erklärte, kein materielles Hinderniß ihnen entgegenzustellen, aber in der Eigenschaft als Vizerektor ihrer Forderung in keiner Beziehung entsprechen zu können. Die obrigkeitlichen Abgeordneten deuteten diese, wenn auch nur passive Opposition, als Absicht, sie in Erfüllung ihrer Aufträge zu hindern, und erklärten den hochw. Hr. Rossi von seiner Stelle eines Vizektors und Professors entsetzt, mit dem Befehl, noch am gleichen Tage das Gebiet des Kantons Tessin zu verlassen. \*\*)

Hierauf wurde Herr Professor Müller, gebürtig von Lugano, aufgefordert, den Abgeordneten zur Visitation behülflich zu sein. Hr. Müller erwiderte, er sei nur als Lehrer angestellt, könne sich also nicht in Dinge mischen, welche in die Kompetenz des Direktors fallen, um so mehr, da er das Benehmen des Hrn. Rossi kenne, dessen Beispiel zu folgen er entschlossen sei. Demnach erklärten die Abgeordneten den Hrn. Müller Namens der Regierung seiner Stelle eines Professors enthoben, und befahlen ihm, die Anstalt zu verlassen.

Die beiden Priester, Herr Rossi und Herr Müller, kamen am 14. d. in Mailand an, machten Sr. Em. dem Kardinalerzbischof Mittheilung von dem Geschehenen, worauf Se. Em. noch am gleichen Tage verordnete, daß das Seminar geschlossen und die 44 darin befindlichen Zöglinge zu ihren Eltern nach Hause zurückgeschickt werden sollen. \*\*\*)

\*) Dies ist derselbe Curti, welcher im Kanton Zug sehr wohl, aber nicht vortheilhaft bekannt ist.

\*\*) Herr Rossi ist ein Mailänder.

\*\*\*) Das Seminar in Pollegio steht in der innigsten Verbindung

Der Typus der Handlungsweise ist bei allen radikalen Regierungen derselbe: kurze Unterhandlung, etwas Heuchelei und Verstellung, Betheuerung guter Absichten, wenn aber nicht entsprochen wird, dann fällt die Larve ab, die eigentliche Absicht tritt hervor, und rohe Gewalt soll das Recht ersetzen. So hier. Angeblich soll nur mehr Thätigkeit in das Erziehungswesen gebracht werden; in der Wirklichkeit aber tritt die offenbare Absicht hervor, kein Recht der Kirche im Erziehungswesen anzuerkennen, die Staatsgewalt unbeschränkt walten zu lassen, und in welchem Geiste sie es thäte, entnimmt man schon aus dem Prozedere dieser Regierung gegen den Kardinalerzbischof und seinen Stellvertreter, das im höchsten Grade gewaltthätig und roh ist; die Fassung der einschlägigen Aktenstücke aber ist noch roher und brutaler. Welches die Ansprüche des Episkopats auf das Erziehungswesen sind, zeigt sich aus dem schon erwähnten Schreiben des Kardinalerzbischofs von Mailand und des Bischofs von Como, so wie aus der Handlungsweise des Bischofs von Münster in Westphalen. Die Bischöfe, welche die Rechte und Freiheiten der Kirche auch auf diesem Gebiet vertreten, verdienen den Dank des katholischen Volkes. Wir wollen der Entwicklung dieses Kampfes, den die Regierung im Tessin muthwillig angehoben hat, mit jener Aufmerksamkeit folgen, welche die Sache erheischt.

Am 14. d. beschäftigte diese so wichtige Angelegenheit auch den tessinischen Gr. Rath, dem der Staatsrath seinen Bericht erstattete, worauf dieser den Gegenstand einer Kommission zur Vorberathung zuwies.

## B e k e h r u n g e n .

In Irland sind die Bekerungen nicht minder als in England immer zahlreicher. Der „Belfast-Vindikator“ meldet den Uebertritt des 82jährigen Herrn M'Neil von Cushden, der wenige Tage darauf in der frömmsten Stimmung in die Ewigkeit hinübergieng. Der „Observator Episkopal“ von Boston meldet den Uebertritt zweier jungen Töchter hochgestellter Männer. Zu Prior-Park hat die älteste Tochter des Herrn Matth. Bridges, Esq. v. Oldershot, den Protestantismus abgeschworen. Ein 18jähriger Neger von Ma-

mit dem Diözesanseminar, das sich in Mailand befindet; es sind zwei geistliche Anstalten, über welche der geistliche Obere der Diözese verfügt. Deshalb ist in Collegio nur vom Bizektor die Rede, der Rektor des Seminars ist der hochw. Hr. Gaspari in Mailand. Wegen dieses engen Zusammenhangs und freien Verfügungsrechtes konnte auch Se. Em. der Kardinalerzbischof den in Mailand befindlichen Schweizeralumnen für die Dauer der Vakanz den Aufenthalt in Collegio anerbieten, was er großmüthig und sehr dankenswerth gethan hat. D. N.

dagaskar, zuerst Götzendiener, dann von den Arabern gefangen und zum Muhamedaner gemacht, wurde am 3. Mai zu Paris getauft. Dasselbst wurde am 1. Mai eine israelische Dame und zwei jüngere Personen getauft. Die Uebertritte aus dem Judenthum sind sehr häufig. — Zu Brüssel hat Madame v. Genst den Protestantismus abgeschworen und die hl. Sakramente empfangen. — Der bekannte Paster Stephan, welcher wegen seiner Anhänglichkeit am alten Lutherthum in Preußen lange Verfolgung ausgestanden und sich nach Nordamerika begeben hatte, ist zur kathol. Kirche übergegangen. — Zu Freiburg im Breisg. starb am 2. Mai Freiherr v. Türkheim, nachdem er am Tage vorher zur kathol. Kirche übergegangen war. Er hatte diesen Schritt öffentlich zu thun beabsichtigt, aber längere Verschiebung nicht mehr zulässig erachtet. Nach empfangenen heil. Sterbsakramenten entschlief er ruhig im Herrn. Er war ein Mann, dem in der Reichskammer allgemein die größte Theilnahme geschenkt wurde. — Am zweiten Sonntag nach Ostern bekehrte sich zu Salzburg Herr Pastor Zetter von Trebesing bei Gmünd in Kärnten, ein Mann von großer Bildung, unbescholtenem Charakter und von jeher entschiedener Feind rationalistischer Verflachung, des Christenthums. Nach reifer Ueberlegung hatte er am Sonntag Septuagesimä d. J. Abschied von seiner ihn hochachtenden und verehrenden Gemeinde genommen und auf viele zeitliche Vortheile für sich und seine Familie von sieben Kindern verzichtet, sich nach Salzburg begeben, einige Wochen sich auf den wichtigen Akt des Uebertrittes vorbereitet, der am 26. April durch Ablegung des kathol. Glaubensbekenntnisses vor einer zahlreichen Versammlung von Gläubigen vor sich gieng. Zugleich mit dem Vater trat auch sein ältester Sohn über, und mit Beiden ein anderer Protestant Namens Luther.

## K i r c h l i c h e   N a c h r i c h t e n .

**Thurgau.** Der Volksverein, in Amriswil am 10. d. versammelt, beschloß eine Petition an den Gr. Rath für Jesuitenaustreibung und Ausschließung Aller, die bei Jesuiten studirt, von öffentlichen Aemtern. Man ließ den Radikalismus hoch leben, nieder mit der despotischen Priesterherrschaft, vernichtet muß sein der teuflische Jesuitismus, zerstört die s. g. konservative Partei — das war das Lösungswort.

**Margau.** Die Privatanstalt in Bremgarten wurde Herrn Meienberg bewilligt.

**Frankreich.** Es ist eine merkwürdige Erscheinung in unserer Zeit, daß eine Menge in allen weltlichen Dingen hochgebildeter Männer, die ihr ganzes Leben lang die Kirche ignorirt haben, stets auf ihrem Todesbette das rechte

Bewußtsein wieder finden und in ihren letzten Stunden mit Gott und der Kirche sich wieder versöhnen. Das jüngste Beispiel der Art ist der im März l. J. in Pisa verstorbene berühmte Advokat und Deputirte Philippe Dupin, über dessen letzte Augenblicke viel Erbauliches berichtet wird. Als sein Zustand ein hoffnungsloser geworden war, hielt ein ihm schon persönlich bekannter Domherr von Lyon es für angemessen, ihm einen Besuch zu machen, und wurde von dem Kranken mit der größten Herzlichkeit aufgenommen. „Meine Mutter“, äußerte er sich unter anderm, „hat mir stets gesagt, daß vor meinem Tode ein Engel mich noch heimsuchen werde; Sie Abbé, sind dieser Engel, den Gott mir zugesandt hat.“ — Am folgenden Morgen empfing er die heiligen Sakramente der Kirche und tröstete sich in den schweren Leiden seiner letzten Tage mit jenen Stellen der heiligen Schrift, die noch von der Jugendzeit her tief in sein Inneres eingeprägt waren. Sein Lieblingspruch war: Omne datum optimum descendit a patre luminum (was wir Gutes hier haben und sind, kommt von Gott). In dieser frommen Gesinnung verschied er. Die Universität von Pisa ließ für den Verstorbenen ein feierliches Seelenamt halten, dem die Professoren, die Mitglieder des Gerichts und alle in Pisa anwesenden Franzosen beiwohnten.

**Preußen.** Während die protestantischen Regierungen Deutschlands mit den Kongeaner zu unterhandeln und ihnen Konzessionen zu machen anfangen, steht das Kongethum in sich so übel, daß selbst das Frankfurter Journal schweigsam wird und die öffentlichen Blätter nichts als Streit und Skandal darüber zu berichten haben. Die „evangelische Kirchenztg.“ von Berlin, die anfänglich die antikatholische Bewegung auch freudig begrüßt hatte, berichtet aus Schlesiens: „Es steht fest, daß Theiner von der Dissidenten-Gemeinde zurückgetreten ist, man weiß nicht, ob deshalb, weil diese sich in ihm oder er sich in ihr verfehen hatte. Schon früher, ehe dieser Schritt geschah, war von einer Spaltung unter den Häuptern der Gemeinde die Rede gewesen. Man hatte sich in zwei Lager getheilt, in das Regenbrecht-Theinersche und in das Nees v. Esenbeck-Kongesche. Das Benehmen Konge's auf seinen Reisen in Süddeutschland, die von ihm dort gehaltenen Vorträge und seine Broschüren sollen die Veranlassung dazu gegeben haben. Man fühlte, wie lächerlich der Mann durch Alles das nicht nur sich selbst, sondern auch die von ihm vertretene Sache vor aller Welt gemacht hatte, und der Vorstand der Breslauer Gemeinde untersagte es ihm geradezu, wieder als Schriftsteller aufzutreten und Missionsreisen zu machen. Der Eifer gegen ihn ging sogar so weit, daß man ihm die Kanzel verbot. Den ersten beiden Verboten fügte er sich, das Wort vor der Gemeinde aber wollte er sich nicht nehmen lassen. Seit-

dem lockerte sich das Verhältniß Theiner's zur Gemeinde immer mehr, da er die Haltlosigkeit der (sog.) christ-katholischen Unternehmung offen hervortreten sah, bis es sich denn endlich vollständig gelöst hat. Vor etlichen Wochen, als sein Austritt bereits entschieden und bekannt war, empfing er bei sich den Bürgermeister Hertrumpf aus Hirschberg, der sich im Namen der dortigen Dissidenten-Gemeinde mit der Bitte an ihn wendete, den evangelisch gewesenen Candidaten Senftleben daselbst zu installieren. Theiner machte ihn mit seiner Stellung bekannt und schlug die Bitte ab. Dennoch ließ er sich durch das immer dringender werdende Anliegen des Abgeordneten, der es sogar an Thränen nicht soll haben fehlen lassen, zu dem Versprechen bewegen, die Handlung vorzunehmen und reiste in Begleitung des Bürgermeisters nach Hirschberg ab. Hier findet er den Dissidenten-Prediger Hofferichter, früher evangelischer Candidat, vor. Dieser stellte sich ihm sofort mit der Frage entgegen: Was er wolle? Theiner gibt Bescheid und als er sodann darauf: Ob er denn noch der Gemeinde angehöre? mit Nein geantwortet hatte, so weist ihn Hofferichter geradezu von dannen und untersagt ihm jede Amtshandlung. So zieht Theiner ab und fort. Man muß den Mann bedauern, daß er sich durch seinen unüberlegten Anschluß an die Dissidenten-Bewegung in eine solche Lage versetzt hat. Nur etwas Umsicht und Einsicht in das Wesen dieser sogenannten christ-katholischen Kirche würde ihn von der Bodenlosigkeit derselben überzeugt haben. Ja, die eigene Erfahrung, die er mit seinem Buche: „Die kathol. Kirche Schlesiens“, gemacht hatte, konnte ihn belehren, daß die Reformirung der römisch-katholischen Kirche auf ganz andere Weise, als durch die beiden dürftigen Briefe des Konge und Regenbrecht und durch Ignorirung alles kirchlich-geschichtlichen Bestandes zu Stande kommen müsse. Die Unkirchlichkeit der s. g. christkathol. Kirche lag so offen zu Tage, daß es ihm in der That nicht schwer fallen konnte, sich ein richtiges Urtheil zu bilden. Er hat es leider unterlassen und steht sich nun in seinen Hoffnungen getäuscht. Konge's Glanz erbleicht auch nach und nach. Wie kann es auch anders sein. Seine gränzenlose Unwissenheit muß endlich seinen Anhängern und Lobrednern die Schamröthe auf die Wangen jagen. — Am Gründonnerstage hat Konge in Sprottau Gottesdienst in der dasigen evangelischen Kirche gehalten. Der Superintendent Keller hat sich dazu hergegeben, ihn mit „einigen gehaltreichen Worten“ zu empfangen und an den Altar zu führen. Arme evangel. Kirche! Am demselben Tage wurden in Breslau 21 Dissidentenkinder in der Armenhauskirche durch den Prediger Vogt herr confirmirt. Der darüber lautende Bericht in der Breslauer Zeitung macht am Schluß die Bemerkung, daß die Gemeinde in der ihr bei dieser Gelegenheit gewordenen

Erbauung „die Gewißheit erhalten habe, daß ihr Streben ein Gott wohlfälliges sein müsse und darum die Eringung des Sieges nicht ausbleiben könne.“ Man möchte wohl wissen, welches Sieges? Ist denn diesen Christ-Katholiken bisher nicht Alles nach Wunsch gegangen? Ist man ihnen nicht willfährig überall entgegengegangen? Man hat unter den Evangelischen Geld für sie gesammelt, man hat ihnen die evangelischen Kirchen geöffnet, man hat ihren Gastmähler veranstaltet, ehemalige sogenannte evangelische Candidaten sind zu ihnen übergegangen, überall begleitet sie Jubel, und an Ehren und Beifall vor der Welt fehlt es ihnen nicht. Was wollen sie denn mehr?“

Theiner selbst erklärt in der „Breslauer Ztg.“, daß er seit dem 19. Febr. das bei der Dissidentengemeinde bekleidete Amt niedergelegt habe, aber die Sache der Dissidenten im Ganzen und den Fortschritt ihrer zeitgemäßen Gestaltung nach Kräften gleichwohl fördern werde. In Schlessien ist außer Konger kein einziger kathol. Geistlicher mehr bei den Kongeanern; alle ihre Prediger sind protestantische Prediger.

**Baden.** Der hochw. Erzbischof von Freiburg ist in Heidelberg und überall, wo er seine Firmungsreisen macht, mit wahrer Freude und Festlichkeit empfangen worden. — Die Kammer wartet noch etwas zu mit dem Kirchenstürmen. — Den 14. d. ist der Ex-Moral-Professor Schreiber mit seiner Hausbälterin Fuchs in der protestantischen Kirche getraut worden.

**Deutschland.** Man ist des Kongetbums schon so überdrüssig, daß Petitionen in Dresden und in ganz Sachsen unter den Protestanten herumgehen, welche von der Regierung verlangen, daß die den Kongeanern schon eingeräumten protestantischen Kirchen wieder entzogen werden, weil die Kirchen durch den deutsch-katholischen Gottesdienst geschändet werden.

**England.** Am 30. April wurde im Oberhaus die zweite Lesung der Bill zur Befreiung religiöser Meinungen von gesetzlichen Beschränkungen beantragt, die Strafen aufgezählt, welche trotz der Emanzipation noch auf den Katholiken wegen ihrer religiösen Ueberzeugung lasten, namentlich jeden, der den Suprematsakt nicht anerkennt (wodurch der Königin die höchste Macht in geistlichen Dingen zuerkannt wird) dagegen die geistliche Gewalt des Papstes anerkennt, als Hochverräter erklärt und mit Gütereinziehung bestraft. Sonderbar, was die Protestanten dem protestantischen Landesregenten nicht mehr gerne zugestehen, die höchste geistliche Gewalt, das wurde und wird von ihnen gegen die Katholiken verfochten, so daß der protest. Landesregent in kathol. Religionsangelegenheiten zu ge-

bieten haben soll. Auch im Unterhaus kam die gleiche Gelegenheit zur Sprache, wobei die Gegner die gassenläufigen Verleumdungen gegen die Jesuiten wiederholten. Aber sowohl im Ober- als Unterhause wurde die zweite Verlesung der Bill genehmigt. — Der Benediktiner Dr. Ullathorne ist zum apostol. Vikar des östlichen Distrikts ernannt. — Um den vielen Bekehrungen von Geistlichen und Gelehrten zum Katholizismus zu begegnen, ist man nach dem „Sun“ auf den Gedanken verfallen, die 39 Artikel zu revidiren und alle veralteten (!) Lehren und zweideutigen Stellen, welche Mißdeutungen der reinen Grundlehren des Protestantismus veranlaßten, auszumerzen. Auch die Liturgie (Book of Common Prayer), in welcher so viele dem protest. Glauben schnurstracks widerstrebende römische Lehrensätze enthalten seien, soll umgestaltet werden. Hier muß sich also der christliche Glaube nach den Ansichten der Menschen richten! Und wie spät kommt die Entdeckung, daß die anglikanische Kirche noch immer ganz unprotestantische Lehren im Symbolum und in der Liturgie habe!! — In Europa sind protest. Prediger aus Nordamerika als Abgeordnete angekommen, um in London der im Juli abzuhaltenden Versammlung zur Vereinigung der verschiedenen evangelischen Bekenntnisse beizuwohnen. Diese „Vereinigung der verschiedenen evangelischen Glaubensbekenntnisse“ wollen wir erleben.

**Türkei.** Es sind gegenwärtig nicht minder als sechs Patriarchen von Konstantinopel am Leben, von denen einer schneller als der andere den Stuhl verlassen mußte. Der jetzige wurde vor einem halben Jahr gewählt, und hat schon zu gewärtigen, von der hohen Pforte durch die Intriguen derer, die ihn gewählt, vertrieben zu werden.

**Amerika.** Die Einleitungen sind getroffen, daß in Nordamerika nächstens ein Benediktinerkloster erbaut werden soll. — Die Berl. allg. Ztg. klagt, daß unter den 99 protestantischen Missionären, welche von den deutschen Missionsgesellschaften erhalten werden, nicht mehr als vier wissenschaftlich gebildet seien.

---

## Literarische Anzeigen.

Bei Gebr. Näber ist zu haben:

**Geibt, N. S.**, katholisches Lehr- u. Gebetbuch. 13te, verb. Originalauflage. 8. I. Ausg. mit 1 Stahlstich 48 fr. — II. Ausg. mit Titel in Farbendruck u. 6 Stahlst. 1 fl. 24 fr. — III. Ausg. mit Titel u. 6 Gebeten u. Lehren in Farbendruck u. 6 Stahlst. 2 fl. 36 fr. — IV. Ausg. mit Titel und 12 Gebeten u. Lehren in Farbendruck u. 6 Stahlst. 3 fl. 48 fr.